

Bestattungs- und Friedhofreglement

der Gemeinden

Seengen und Boniswil

I. Organisation/Behörden

Art. 1

Allgemeines

Das Areal des Friedhofs Seengen ist Eigentum der reformierten Kirchgemeinde Seengen. Der Friedhof steht den Gemeinden Seengen und Boniswil für die Bestattungen zur Verfügung.

Die Gemeinden haben für den Unterhalt und die Pflege des Friedhofs aufzukommen. Die Kosten werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl jährlich verteilt. Massgebend ist der jeweilige Bevölkerungsstand am 30. Juni.

Art. 2

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission besteht aus:

- 2 Vertretern des Gemeinderates Seengen
- 2 Vertretern des Gemeinderates Boniswil
- 2 Vertretern der Ref. Kirchgemeinde
- 1 Gemeindeschreiber von Seengen (Aktuar)

Jede Behörde wählt ihre Vertreter selbst auf die eigene Amtsdauer von 4 Jahren. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 3

Aufgaben
Friedhofkommission

Die Friedhofkommission vollzieht dieses Reglement, sofern im übergeordneten Recht oder in diesem Reglement nicht ausdrücklich eine andere Instanz genannt wird. Die Friedhofkommission ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Friedhofgärtners
- Erlass eines Pflichtenheftes für den Friedhofgärtner
- Aufsicht über die Arbeit des Friedhofgärtners und den Friedhof
- Budgetentwurf z.H. der Gemeinderäte Seengen und Boniswil
- weitere durch dieses Reglement übertragene Kompetenzen

Art. 4

Rechnung

Die Rechnung wird von der Finanzverwaltung Seengen geführt.

II. Bestattungen

Art. 5

Allgemeines

Auf dem Friedhof können beigesetzt werden:

- a) verstorbene Einwohner von Seengen und Boniswil
- b) mit Bewilligung des Präsidenten der Friedhofkommission:

Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zur Gemeinde Seengen oder Boniswil hatten (z.B. Bürger, langjähriger Wohnsitz, Eltern oder Kinder wohnhaft in Seengen oder Boniswil).

Art. 6

Anordnung und
Zeitpunkt der
Bestattung

Das Bestattungsamt¹⁾ des Wohnortes der verstorbenen Person setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt die Abdankung und Beisetzung fest. In der Regel findet die Abdankungsfeier um 12.00 Uhr statt.

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt. Erdbestattungen können über die Oster-, Weihnachts- und Neujahrsfeiertage ausnahmsweise an Samstagen erfolgen.

¹⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19.11.2010 (Seengen) und 25.11.2010 (Boniswil)

Art. 7

Einsargung/
Überführung

Die Einsargung und die Ueberführung der Leiche werden vom Bestattungsamt¹⁾ organisiert.

Art. 8

Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch der verstorbenen Person, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Bestattungsamt¹⁾ die Kremation an.

Art. 9

Kostentragung

Für verstorbene Einwohner von Seengen oder Boniswil übernimmt die jeweilige Wohnsitzgemeinde die Kosten für den Aufwand des Friedhofgärtners, des Kirchensigrists und der Sargträger. Nicht beanspruchte Leistungen werden nicht zurückvergütet.

Die Leistungen für die Bestattung mittellos verstorbener Personen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Friedhof

Art. 10

Grabstätten

Es stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge werden durch den Friedhofplan bestimmt. Der Friedhofplan wird von der Friedhofkommission beschlossen.

Pro Grab darf nur eine Erdbestattung erfolgen.

¹⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19.11.2010 (Seengen) und 25.11.2010 (Boniswil)

Art. 11

Gemeinschafts-
grab

Auf dem Gemeinschaftsgrab können Urnenbeisetzungen in einem würdigen Rahmen erfolgen.

Der Unterhalt wird von den Gemeinden Seengen und Boniswil übernommen. Er wird mit einer einmaligen Gebühr, gemäss Gebührentarif, abgegolten.

Die Inschrift auf der Platte wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Kosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.

Art. 12

Grabruhe

Die Ruhezeit für Sarg- und Urnen-Reihengräber beträgt 25 Jahre, für das Urnengemeinschaftsgrab 20 Jahre.¹⁾ Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht. Nachträglich beigesetzte Urnen können auf Wunsch der Angehörigen nach Ablauf der Ruhefrist des betroffenen Grabes ins Gemeinschaftsgrab verlegt werden.

Art. 13

Räumung von
Grabstätten

Die Räumung der Grabstätten wird mindestens 3 Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden Seengen und Boniswil publiziert. Auswärts wohnende Angehörige werden - wenn möglich - verständigt.

Den Angehörigen wird eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die jeweilige Gemeinde.

IV. Grabmal und Pflanzungen

Art. 14

Holzkreuz

Jedes neue Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Holzkreuz. Die Kosten sind von den Angehörigen zu übernehmen. Das Holzkreuz wird entfernt, sobald ein Grabmal gestellt wird.

¹⁾ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19.11.2010 (Seengen) und 25.11.2010 (Boniswil)

Art. 15

Bewilligung/
Zu widerhandlung

Grabzeichen, die den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zu widerhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt werden.

Art. 16

Werkstoffe

Als Werkstoff können Holz, Metall sowie alle Natursteine verwendet werden.

Art. 17

Abmessungen der
Grabdenkmäler

	max. Höhe cm	max. Tiefe cm	max. Breite cm	min. Dicke cm
Erdbestattungsgräber				
a) stehende Steine	110		60	14
b) Liegeplatten		60	45	8
Urnengräber				
a) stehende Steine	100		55	14
b) Liegplatten		50	40	8

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Art. 18

Ausnahmen

Die Bewilligungsinstanz kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen. Die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes und die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 19

Zeitpunkt der
Errichtung

Grabmäler dürfen auf Sargreihengräber erst errichtet werden, wenn seit der Bestattung sechs Monate vergangen sind. Auf Urnengräber dürfen Grabdenkmäler unmittelbar nach der Bestattung errichtet werden.

Art. 20

Instandhaltung

Die Angehörigen sind für die Instandhaltung der Grabmäler verantwortlich.

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung der Friedhofkommission in der angesetzten Frist instandgestellt werden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist kann die Friedhofkommission die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen. Die Entfernung bestehender Grabmäler vor Ablauf der Grabruhefrist ist nicht gestattet.

Art. 21

Anpflanzung/
Unterhalt

Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmucks ist Sache der Angehörigen. Davon ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab.

Anpflanzungen auf dem Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet. Unterhalt und gärtnerische Gestaltung erfolgen ausschliesslich durch den Friedhofgärtner auf Weisung der Friedhofkommission.

Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer von der Friedhofkommission angesetzten Frist, so wird die Arbeit auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

Art. 22

Art der
Pflanzungen

Die Grabbepflanzung ist niedrig zu halten.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabfelder stören, sind nicht gestattet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Gebühren

Die von den Angehörigen zu bezahlenden Gebühren und Kostenanteile sind in einem Anhang festgelegt. Die Gemeinderäte Seengen/Boniswil sind auf Antrag der Friedhofkommission ermächtigt, die Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und des Äquivalenzprinzips anzupassen (Gebührenauf- und Gebührenabschlag).

Art. 24

Rechtsmittel Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Der Entscheid des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist an das Departement des Innern weitergezogen werden.

Art. 25

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Gemeindekanzlei Seengen zu melden.

Art. 26

Strafbestimmungen Uebertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat Seengen geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

Art. 27

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 3./4. Dezember 1962.

Von der Gemeindeversammlung Seengen beschlossen am: 26. November 1999
Rechtskräftig geworden am: 11. Januar 2000

Von der Gemeindeversammlung Boniswil beschlossen am: 26. November 1999
Rechtskräftig geworden am: 04. Januar 2000

GEMEINDERAT SEENGEN

sig. H. Sandmeier

Hans Sandmeier
Gemeindeammann

sig. H. Schlatter

Hans Schlatter
Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT BONISWIL

sig. Dr. Guido Fischer

Dr. Guido Fischer
Gemeindeammann

sig. R. Holliger

Rudolf Holliger
Gemeindeschreiber

Gebührentarif

zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinden Seengen und Boniswil vom 26. November 1999

	<u>Einwohner</u>	<u>Auswärtige</u>
1. Grabplatzgebühren		
1.1 Erdbestattungsgrab	Fr. --.--	Fr. 1'500.--
1.2 Urnengrab	Fr. --.--	Fr. 1'000.--
1.3 Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'500.--	Fr. 2'200.--
2. Friedhofgärtner/Sigris/Sargträger		
1.1 Erdbestattung	Fr. --.--	nach Aufwand
1.2 Urnenbestattung	Fr. --.--	nach Aufwand